

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00761 vom 14. April 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00761

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00761 du 14 avril 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00761 del 14 aprile 2008

Erwägungen

E. 2

2.1 Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 6. Oktober 2006, der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 28. September 2007, des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie das Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006 in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine bergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Weil die angefochtenen Verfügungen am 8. Mai 2007 ergingen, gelangen die revidierten materiellen Vorschriften des IVG, der IVV und des ATSG im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2007 in Kraft gewesen sind.

2.2 Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Dabei ist die gesamte noch zu erwartende Arbeitsdauer zu berücksichtigen.

2.3 Nach Art. 16 Abs. 1 IVG haben Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten der Versicherten entspricht. Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt gemäss Art. 5 Abs. 1 IVV jede Berufslehre oder Anlehre sowie, nach Abschluss der Volks- oder Sonderschule, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule und die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschätzten Werkstatt. Der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt ist laut Art. 16 Abs. 2 lit. b IVG die berufliche Neuausbildung invalider Versicherter, die nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben.

2.4 Andererseits hat die versicherte Person nach Art. 17 Abs. 1 IVG Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbstätigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist laut Abs. 2 derselben Bestimmung die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf. Als Umschulung gelten gemäss Art. 6 IVV Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder wesentlichen Verbesserung der Erwerbstätigkeiten (Abs. 1). Musste eine erstmalige berufliche Ausbildung wegen Invalidität abgebrochen werden, so ist eine neue berufliche Ausbildung der Umschulung gleichgestellt, wenn das während der abgebrochenen Ausbildung zuletzt erzielte Erwerbseinkommen höher war als das Taggeld nach Art. 23 Abs. 2 IVG (Abs. 2).

2.5 Für die Abgrenzung der beiden Leistungsarten kommt es entscheidend darauf an, ob die versicherte Person vor Eintritt der Invalidität - im Sinne des für die Eingliederungsmassnahme spezifischen Versicherungsfalles (Ulrich Meyer-Blaser, Zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz im staatlichen Leistungsrecht, Diss. Bern 1985, S. 168, Fussnote 734) - in ökonomisch bedeutsamem Ausmass erwerbstätig gewesen ist oder nicht (BGE 121 V 186 Erw. 5b, 118 V 7, AHI 2000 S. 189, Urteil M. vom 19. August 2004, I 147/04). Nur auf diese Weise wird - vorbehaltlich Art. 6 Abs. 2 IVV, welcher bei invaliditätsbedingtem Abbruch einer erstmaligen beruflichen Ausbildung die neue berufliche Ausbildung unter den dort näher beschriebenen Voraussetzungen der Umschulung gleichstellt - eine Abgrenzung erreicht zwischen der Umschulung gemäss Art. 17 IVG und der gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. b IVG einer erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellten beruflichen Neuausbildung invalider Versicherten, die nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben (BGE 118 V 14 Erw. 1c/cc, Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen M. vom 19. August 2004, I 47/04, und in Sachen S. vom 16. März 2006, I 159/05, Erw. 2).

2.6 Versicherte haben während der Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Eingliederung verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) sind. Versicherten in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie Versicherten, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind, wird ein Taggeld ausgerichtet, wenn sie eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse erleiden (Art. 22 Abs. 1 IVG). Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Taggelder für nicht zusammenhängende Tage (Art. 17 bis IVV), für Untersuchungs- (Art. 17 IVV), Warte- (Art. 18 und 19 IVV) und Anlernzeiten (Art. 20 IVV) sowie für Unterbrüche von Eingliederungsmassnahmen infolge Krankheit, Unfall und Mutterschaft (Art. 20 quater IVV) gewährt werden können (Art. 22 Abs. 6 IVG).

E. 3

3.1 Vorerst ist auf Grund der medizinischen Aktenlage der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts zu prüfen.

3.2. Gemäss Bericht des Spitals G.____, Chirurgie, vom 20. Juli 2001 (Urk. 7/21/22) erlitt der Beschwerdeführer bei einem Sturz durch eine Glastür am 7. Juli 2001 Schnittverletzungen auf Höhe des distalen Oberarms links mit Durchtrennung des Nervus Ulnaris, des Ramus medialis/anterior des Nervus cutaneus antebrachii medialis und partieller Durchtrennung des Muskulus triceps, was eine Operation sowie das anschliessende Tragen einer Oberarmgipsschiene während dreier Wochen nötig machte und eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bis zum 6. August 2001 nach sich zog (Urk. 7/19/1).

3.3. Am 17. Oktober 2001 berichteten die Ärzte des Spitals G.____, dass sich der postoperative Verlauf komplikationslos gestaltet habe und dass der Beschwerdeführer die Arbeit bereits am 6. August 2001 wieder aufgenommen habe. Es sei noch nicht absehbar, ob ein bleibender Nachteil zu erwarten sei (Urk. 7/21/16).

3.4. Im Bericht des Spitals G.____ vom 4. Februar 2002 erklärte Oberärztin Dr. med. B.____ (Urk. 7/21/10-11), dass in der Sprechstunde vom 22. Januar 2002 sechs Monate nach Direktnaht des Nervus ulnaris noch eine livide Verfärbung der linken Hand, vor allem im Ulnarisgebiet, mit Krallenstellung und Atrophie der Handbinnenmuskulatur bestanden habe. Die ulnaren Flexoren und die Handbinnenmuskulaturen hätten noch keine Zeichen einer Reinnervation gezeigt. Im proximalen Drittel des Hypothenars habe eine Hypästhesie, ansonsten noch eine Anästhesie im Ulnarisgebiet bestanden. Auch Dr. B.____ erklärte, dass noch nicht absehbar sei, ob ein bleibender Nachteil zu erwarten sei.

3.5. Oberärztin Dr. med. C.____, Spital G.____, welche den Beschwerdeführer wegen Schmerzen im Ellbogen, ausgelöst durch strengere, körperliche Arbeiten, untersucht hatte, diagnostizierte im Bericht vom 3. April 2006 (Urk. 7/24) einen Status nach Revision mit Naht des Nervus ulnaris/Ramus medialis und Ramus anterior des Nervus cutaneus antebrachii medialis sowie Adaptation der Faszie des Muskulus trizeps am 7. Juli 2001 mit partieller Restitutio (persistierende Paresen der intrinsischen, ulnaris versorgten Handmuskulatur sowie persistierende mässige Gefühlsstörung im sensiblen N. Ulnaris-Areal links/resp. Areal Nervus cutaneus antebrachii medialis links). Sie äusserte den Verdacht auf ein kleines Narbenneurom im Bereiche der Narbe am distalen Oberarm links. Knapp fünf Jahre nach der Schnittverletzung zeige sich ein gutes postoperatives Resultat mit weitgehender Normalisierung der ulnaris-versorgten Muskulatur am Vorderarm mit nur noch leichten persistierenden Paresen der intrinsischen, ulnaris-versorgten Handmuskulatur sowie einer persistierenden mässigen Gefühlsstörung im sensiblen Ulnarisareal links. Jedoch bestehe eine deutliche, persistierende, wenn auch nicht vollständig aufgehobene Gefühlsstörung mit noch erhaltener Spitz/Stumpfdiskrimination im Bereiche des Versorgungsgebietes des Nervus cutaneus antebrachii medialis links. Betreffend die Arbeitsfähigkeit hielt die Ärztin fest, dass der Beschwerdeführer aufgrund der postoperativ sich entwickelnden persistierenden Kraftminderung der linken Hand sich zum Elektrozeichner umschulen lasse und kurz vor dem Abschluss stehe.

3.6. Im Verlaufsbericht des Spitals G.____ vom 13. Juli 2006 (Urk. 7/25) hielten die Ärzte die bisherige Tätigkeit als nicht mehr zumutbar, erachteten aber eine behinderungsangepasste Tätigkeit als ganztags möglich (Urk. 7/25/4). Die neue Büroarbeit sei gut absolvierbar, subjektiv gebe der Beschwerdeführer aber eine verschlechterte Empfindlichkeit im Bereich der distalen Bicepssehne am Ellbogen an (Urk.

7/25/7).

3.7. Mit Konsiliarbericht der Rheumatologie des Spitals G.____ vom 3. August 2006 (Urk. 7/26), welcher der Beschwerdeführer wegen belastungsabhängigem Schmerz in der Ellenbeuge zugewiesen worden war, wurde eine Ansatzdendrose des Muskulus biceps brachii links, wahrscheinlich im Rahmen einer leichten Fehlbelastung bei anatomisch veränderter Ausgangslage nach Schnittverletzungen am distalen Oberarm diagnostiziert.

3.8. Dr. med. D.____, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD), hielt am 8. Januar 2007 dafür, dass auf die Einschätzung des Universitätsspitals abzustellen und davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer als Elektromonteur zu 100 % arbeitsunfähig, als Elektrozeichner hingegen zu 100 % arbeitsfähig sei (Urk. 7/34/4).

E. 4

4.1. In Würdigung der oben erwähnten medizinischen Aktenlage steht fest, dass der Beschwerdeführer aufgrund der durch den Unfall am 7. Juli 2001 erlittenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen am linken Oberarm seinen erlernten Beruf als Elektromonteur nicht mehr ausüben kann. Damit ist der Versicherungsfall im Jahre 2001 und somit zu einem Zeitpunkt eingetreten, in welchem sich der Beschwerdeführer noch in der Erstausbildung, die er nach einer vierjährigen Lernzeit im August 2004 abschloss (Urk. 7/31/8-9), befand.

4.2. Nach der Rechtsprechung haben, unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles noch kein Lehrabschluss vorlag, auch diejenigen Fälle als Abbruch einer erstmaligen Ausbildung zu gelten, in welchen die versicherten Personen zwar eine Berufslehre abschliessen und während kurzer Zeit auf dem erlernten Beruf noch arbeiten konnten, jedoch aus gesundheitlichen Gründen den erlernten Beruf auf Dauer nicht ausüben können. Dabei muss der erlernte Beruf aus gesundheitlichen Gründen als ungeeignet erscheinen und dessen Ausübung den versicherten Personen auf die Dauer unzumutbar sein (AHI 2002 S. 103 Erw. 5b/aa, BGE 121 V 188 Erw. 3b).

Ä Weil auf die Verhältnisse bei Eintritt des Falles die Eingliederungsmassnahme spezifischen Versicherungsfalles abzustellen ist, gestaltet sich die Rechtslage gleich wie bei einem invaliditätsbedingten Abbruch der erstmaligen beruflichen Ausbildung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 IVV. Damit ist der Abbruch einer erstmaligen Ausbildung der Umschulung nur gleichgestellt, wenn das während der abgebrochenen Ausbildung zuletzt erzielte Erwerbseinkommen höher war als das Taggeld nach Art. 23 Abs. 2 IVG.

4.3. Das in der Lehre zum Elektromonteur vor Eintritt des Versicherungsfalles erzielte Einkommen ist nicht aktenkundig, wird aber den Lohn des Jahres 2004 - und damit des 4. Lehrjahres - von Fr. 13'200.-- (12 mal Fr. 1'100.--, vgl. Urk. 7/18/10) beziehungsweise von rund Fr. 36.-- pro Tag nicht überschritten haben. Dieses Einkommen erreicht den in Art. 6 Abs. 2 IVV festgelegten Grenzbetrag von Fr. 88.-- pro Tag (30 % von Fr. 293.--; Art. 23 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 22 UVV) bei weitem nicht. Damit erfüllt eine Qualifikation der Ausbildung zum Elektrozeichner als Umschulung aufgrund von Art. 6 Abs. 2 IVV, womit sie als erstmalige berufliche Ausbildung zu gelten hat.

4.4. Nach Gesagtem hat die Beschwerdegegnerin die Lehrausbildung zum Elektrozeichner zu Recht als erstmalige berufliche Ausbildung eingestuft.

5.

5.1. Bei Versicherten in der erstmaligen beruflichen Ausbildung, die ohne Gesundheitsschaden die Ausbildung abgeschlossen hätten und bereits im Erwerbsleben ständen, entspricht das Taggeld 30 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Abs. 1 IVG (Art. 22 Abs. 3 IVV).

5.2. Der 1985 geborene Beschwerdeführer schloss seine Lehre zum Elektromonteur im August 2004 ab und würde daher ohne Gesundheitsschaden bereits im Erwerbsleben stehen. Damit erfüllt er die Voraussetzungen nach Art. 22 Abs. 3 IVV, womit er Anspruch auf ein sogenanntes «kleines» Taggeld in Höhe von Fr. 88.-- hat.

6. Weil sich die Verfügungen vom 24. April 2007 (Urk. 7/42-45) als unrichtig erwiesen haben, ist deren Korrektur durch die Beschwerdegegnerin mittels Verfügungen vom 8. Mai 2007 (Urk. 7/47-51), mit welchen der Taggeldansatz vom «grossen» zum «kleinen» Taggeld geändert wurde, nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

7. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. ____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.